

SANDVIK ROCK PROCESSING SOLUTIONS GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG STATIONÄRE MASCHINEN

(Gültig ab 1. September 2023)

Inhalt	
Gewährleistung	Abschnitt 1 (HINTERGRUND UND DEFINIERTE BEGRIFFE) bis 8 (ALLGEMEINES) einschließlich. Hintergrund und definierte Begriffe ; Verhältnis zur Sandvik-Standardgewährleistung ; Zustandsinspektion ; Maschinenbeurteilung ; Ergänzungsaudit ; Zustandsinspektionen ; erweiterte Gewährleistungsabdeckung ; besondere Bestimmungen für die Gewährleistungserweiterung ; Allgemeines .
Glossar (von definierten Begriffen)	Glossar
Der Gewährleistung unterfallende Sandvik-Maschinen	Anlage A
Zustandsinspektionen	Anlage B
Dieses Dokument wurde zuletzt aktualisiert: August 2023	

1. HINTERGRUND UND DEFINIERTE BEGRIFFE

- 1.1. Sandvik ist der Lieferant bestimmter Sandvik-Maschinen an: (a) den Sandvik-Vertriebshändler oder (b) einen Direktvertriebskunden (in jedem Fall der "**Käufer**").
- 1.2. Dieses Dokument (die "**Sandvik Gewährleistungserweiterung**") gilt nur für den Käufer und legt für den Fall, dass sie gekauft oder in einem Vertrag bereitgestellt wird, die erweiterten Bedingungen zusätzlich zur Sandvik Standardgewährleistung fest, unter denen Sandvik der Gewährleistung unterfallende Sandvik-Maschinen repariert oder ersetzt, die während des Gewährleistungszeitraums der Gewährleistungserweiterung mangelhaft sind oder werden.
- 1.3. Wörter und Ausdrücke (definierte Begriffe), die in dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung verwendet werden, haben die Bedeutung, die in der Sandvik Standard-gewährleistung bzw. in allen anderen Fällen im [Glossar](#) angegeben ist.
- 1.4. Die in Abschnitt 8.2 (AUSLEGUNG) dargelegten Auslegungsregeln gelten für diese Sandvik Gewährleistungserweiterung.

2. VERHÄLTNIS ZUR SANDVIK STANDARDGEWÄHRLEISTUNG

- 2.1. Diese Sandvik Gewährleistungserweiterung:
 - (a) gilt zusätzlich zur Sandvik Standardgewährleistung; und
 - (b) ist zusammen mit der Sandvik Standard-gewährleistung zu lesen.
- 2.2. Sofern in dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten
 - (a) der Prozess der Gewährleistungsabwicklung (Abschnitt 6);
 - (b) die Gewährleistungsausschlüsse (Abschnitt 7); und
 - (c) die Einschränkungen (Abschnitt 10),die jeweils in der Sandvik Standardgewährleistung festgelegt sind, in ihrem jeweiligen Wortlaut auch für Gewährleistungsansprüche, die im Rahmen dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung geltend gemacht werden, als Teil dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung.

3. ZUSTANDSINSPEKTION

- 3.1. Nach Wahl von Sandvik und in den in [Anlage B](#) beschriebenen Betriebsstundenintervallen kann Sandvik (oder sein Servicepartner) den Maschinenstandort besuchen, um eine Zustandsinspektion durchzuführen.

- 3.2. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, eine Zustandsinspektion in den in [Anlage B](#) beschriebenen Betriebsstundenintervallen zu beantragen und zu buchen.
- 3.3. In Fällen, in denen eine Zustandsinspektion durchgeführt werden soll, gilt:
 - (a) die Zustandsinspektion wird als "*Dienstleistung*" gemäß den Sandvik Lieferbedingungen durchgeführt; und
 - (b) der Käufer stellt sicher, dass Sandvik (oder Sandviks Servicepartner) alles, was er vernünftigerweise verlangt, erhält:
 - (i) Zugang zum Maschinenstandort; und
 - (ii) Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Zustandsinspektion.
- 3.4. Die Gewährleistungserweiterung (und Sandviks Verpflichtung aus der Gewährleistungserweiterung) ist bedingt durch die erfolgreiche Erfüllung
 - (a) jeder Zustandsinspektion (falls anwendbar); und
 - (b) aller von Sandvik aufgrund der Zustandsinspektion angemessener Weise geforderten Abhilfemaßnahmen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Tag (und einschließlich), an dem der Käufer den schriftlichen Bericht von Sandvik über die Abhilfemaßnahmen erhält, sofern nicht ein bevollmächtigter Vertreter von Sandvik ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat.
- 3.5. Sandviks Verpflichtung aus der Gewährleistungserweiterung in Bezug auf (a) die benannten Teile, für die Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, und (b) alle anderen benannten Teile, die von diesen mangelhaften benannten Teilen betroffen sind, werden ausgesetzt, bis die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur angemessenen Zufriedenheit von Sandvik abgeschlossen sind.
- 3.6. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus den Abschnitten 3.2 bis 3.4 (einschließlich) nicht oder verursacht er anderweitig eine unangemessene Verzögerung und/oder Vereitelung der Zustandsinspektion (unabhängig davon, ob die Zustandsinspektion abgeschlossen wurde oder abgeschlossen werden könnte), gilt die Sandvik Gewährleistungserweiterung nicht für die betroffene Sandvik-Maschine.
- 3.7. Die Zustandsinspektion und (mit Ausnahme des Austauschs von benannten Teilen, die mangelhaft sind und unter diese Sandvik Gewährleistungserweiterung fallen) alle sich daraus ergebenden, von Sandvik geforderten Abhilfemaßnahmen, die sich aus der

Zustandsinspektion ergeben, werden auf Kosten und zu Lasten des Käufers durchgeführt.

4. MASCHINENBEURTEILUNG

4.1. Sandvik-Maschinen unterliegen einer Maschinenbeurteilung, die durchgeführt werden muss,

(a) wenn der Käufer eine Gewährleistungserweiterung in Bezug auf gebrauchte Sandvik-Maschinen (mit Ausnahme von Siebmaschinen) vor Beginn der Garantieverlängerung beantragt; und

(b) danach und in Bezug auf alle Sandvik-Maschinen (einschließlich Siebmaschinen) jeweils nach Ablauf von

(i) sechsunddreißig (36) Kalendermonaten ab und einschließlich des Lieferdatums für Siebmaschinen; und

(ii) sechzig (60) Kalendermonate ab und einschließlich des für alle anderen Sandvik-Maschinen.

4.2. Der Käufer ist allein verantwortlich für die Beantragung und Buchung einer Maschinenbeurteilung, wie nach Abschnitt 4.1 verlangt.

4.3. Die Gewährleistungserweiterung (und Sandviks Verpflichtungen aus der Gewährleistungserweiterung) ist bedingt durch die erfolgreiche Erfüllung

(a) der Maschinenbeurteilung (falls anwendbar); und

(b) aller von Sandvik vernünftigerweise geforderten Abhilfemaßnahmen, die sich aus der Maschinenbeurteilung ergeben.

4.4. Die Maschinenbeurteilung (und alle sich daraus ergebenden Abhilfemaßnahmen, die Sandvik aufgrund der Maschinenbeurteilung verlangt) wird auf Kosten und zu Lasten des Käufers durchgeführt.

5. ERGÄNZUNGSAUDIT

5.1. Alle Sandvik-Maschinen, die im Rahmen eines Sandvik Reborn-Pakets verkauft werden, unterliegen einem Ergänzungsaudit aller Hilfs und Begleitkomponenten.

5.2. Die Gewährleistungserweiterung (und Sandviks Verpflichtungen aus der Gewährleistungserweiterung) ist bedingt durch die erfolgreiche Erfüllung

(a) eines Ergänzungsaudits (falls anwendbar); und

(b) aller von Sandvik in angemessener Weise geforderten Abhilfemaßnahmen, die sich aus dem Ergänzungsaudit ergeben.

5.3. Das Ergänzungsaudit (und alle sich daraus ergebenden Abhilfemaßnahmen, die Sandvik aufgrund des Ergänzungsaudits verlangt) wird auf Kosten und zu Lasten des Käufers durchgeführt.

6. GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG

6.1. Stets unter Vorbehalt

(a) der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung;

(b) des Abschlusses des Prozesses der Gewährleistungs-Registrierung (falls anwendbar) und des Prozesses der Gewährleistungsabwicklung, wie in der Sandvik Standardgewährleistung beschrieben; und

(c) der in Abschnitt 7 (GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE) genannten Gewährleistungsausschlüsse und der in Abschnitt 10 (EINSCHRÄNKUNGEN) beschriebenen Einschränkungen der Sandvik Standardgewährleistung; und

(d) der besonderen Bedingungen der Gewährleistungserweiterung, die in Abschnitt 7 (BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG) benannt sind:

Wenn Sandvik innerhalb des entsprechenden erweiterten Gewährleistungszeitraums eine schriftliche Mitteilung des Käufers über ein mangelhaftes benanntes Teil erhält und sofern Sandvik den Gewährleistungsantrag in Übereinstimmung mit dem Prozess der Gewährleistungsabwicklung akzeptiert, gewährleistet Sandvik, dass Sandvik (nach Wahl von Sandvik) gemäß Abschnitt 9.3 der Sandvik Standardgewährleistung (und zu diesem Zweck sind Verweise in der Sandvik Standardgewährleistung auf "*mangelhafte Sandvik-Produkte*" als Verweise auf das entsprechende mangelhafte benannte Teil zu verstehen) entweder das mangelhafte benannte Teil: (i) repariert; oder (ii) austauscht (die "Gewährleistungserweiterung").

7. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG

7.1. Um Qualität, Leistung und allgemeine Produktsicherheit zu gewährleisten, gilt die Gewährleistungserweiterung (und Sandviks Verpflichtung daraus) nur, wenn

(a) der Käufer während des gesamten Gewährleistungszeitraums stets Sandvik-Ersatzteile und Sandvik-Verschleißteile verwendet;

- (b) der Käufer Bestellungen von Sandvik-Ersatzteilen und -Verschleißteilen rechtzeitig und ohne Verzögerung aufgibt, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Sandvik-Ersatzteile und - Verschleißteile im Bedarfsfall am Standort des Käufers verfügbar sind;
 - (c) der Käufer sicherstellt, dass der Betrieb und alle planmäßigen und erforderlichen Wartungsarbeiten an der Sandvik-Maschine gemäß den geltenden Betriebs- und Wartungsanleitungen (einschließlich der täglichen (Dokumentcode LCSPID) und wöchentlichen (Dokumentcode LCSPIW) Inspektionsroutinen durchgeführt werden;
 - (d) der Käufer auf Verlangen von Sandvik unverzüglich die Wartungsberichte vorlegt, die die Einhaltung von Abschnitt 7.1.3 belegen;
 - (e) der Käufer seine Verpflichtungen aus Abschnitt 3 (ZUSTANDSINSPEKTION) vollständig erfüllt;
 - (f) der Käufer Sandvik in angemessener Zeit im Voraus über seinen Maschinennutzungsplan informiert, um Sandvik die Planung von Zustandsinspektionen zu ermöglichen;
 - (g) in Bezug auf die Durchführung der obligatorischen Zustandsinspektionen:
 - (i) der Käufer sicherstellt, dass die Anzahl von Zustandsinspektionen, die im Vertrag (einschließlich des entsprechenden Angebots) festgelegt worden sind, während des gesamten Gewährleistungszeitraums und in den in der Sandvik Standardgewährleistung und dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung geforderten Abständen durchgeführt wird; und
 - (ii) der Käufer zu jeder Zeit Sandvik oder einen zugelassenen Servicepartner einsetzt, um: (a) die Zustandsinspektionen durchzuführen; (b) technische Unterstützung zu leisten; und notwendige Abhilfemaßnahmen durchzuführen;
 - (h) der Käufer Sandvik die Sandvik-Maschine zu angemessenen Zeiten während der normalen Arbeitszeiten und -tage für die erforderlichen Zustandsinspektionen zur Verfügung stellt; und
- (i) der Käufer auf seine Kosten für Sandvik eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stellt, die Sandvik ermöglicht, die Zustandsinspektionen durchzuführen. Dazu stellt der Käufer insbesondere sicher, dass den Vertretern von Sandvik zur Verfügung gestellt werden: (a) ein sicherer Arbeitsbereich um die Sandvik-Maschine herum; (b) Hebe- und Schweißgeräte (einschließlich der Arbeitskräfte, die sie bedienen können); (c) ein Lagerbereich für benötigte Sandvik-Ersatzteile und Sandvik-Verschleißteile; (d) Wasser; (e) Druckluft und Gas; (f) Strom; und (g) angemessene und geeignete Beleuchtung.
- 7.2. Soweit nach geltendem Recht zulässig und ohne Einschränkung der ausgeschlossenen Ereignisse deckt die Gewährleistungserweiterung ausdrücklich nicht ab:
- (a) Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Sandvik-Ersatzteilen oder Sandvik- Verschleißteilen (diese Kosten sind nicht in den Kosten für Inspektionen enthalten);
 - (b) Fracht der Komponenten;
 - (c) Hebe- und Krankkosten, es sei denn, Sandvik hat dem schriftlich zugestimmt;
 - (d) Kosten für Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Fehlern, die von der Gewährleistungserweiterung abgedeckt sind;
 - (e) alle Ausfälle, die verursacht werden durch oder resultieren aus:
 - (i) Versäumnis des Käufers, die Sandvik-Maschine ordnungsgemäß entsprechend den Richtlinien aus den Betriebs- und Wartungshandbüchern der Sandvik-Maschine und den dazugehörigen Materialien zu lagern, zu warten, zu reparieren oder zu betreiben;
 - (ii) Überlastung, Missbrauch, Fehlgebrauch, nachlässige Reparaturen, Korrosion, Erosion und normaler Abnutzung, Verarbeitung durch den Käufer oder Änderungen;
 - (iii) Unfällen, etwaigen Mängel an den vom Käufer gelieferten Materialien;
 - (iv) Änderungen an den Sandvik-Maschinen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sandvik;

- (v) Fehlern von Ansatzteilen, die nicht von Sandvik hergestellt oder geliefert wurden;
 - (vi) Fehlern und fortschreitenden Schäden, die auf die Verwendung von nicht von Sandvik zugelassenen Teilen zurückzuführen sind; oder
 - (vii) Ausfällen, die durch nicht zerkleiner-bare Gegenstände verursacht werden;
- (f) Kosten im Zusammenhang mit Produktionsausfällen, Nutzungsausfällen von Maschinen, Eigentum oder Ansprüchen Dritter sowie alle damit verbundenen Nebenkosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Demontage, Mobilisierung oder Wiederaufbau;
- (g) Kosten für die Anmietung oder das Leasing eines Ersatzgeräts, eines Manipulators

jeglicher Art, Transportkosten für die Beschaffung von Ersatzmaschinen oder -komponenten, Telefon- oder sonstige Kommunikationskosten oder sonstige indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art; oder

- (h) alle anwendbaren Steuern, Abgaben oder Pfandrechte.

8. ALLGEMEINES

- 8.1. Die Abschnitte 10 (EINSCHRÄNKUNGEN) und 11 (ALLGEMEINES) der Sandvik Standardgewährleistung gelten *sinngemäß* auch für diese Sandvik Gewährleistungserweiterung.

Auslegung: Jede Aufzählung, jedes Wort oder jeder Satz, die auf die Worte "**einschließlich**", "**auch**", "**insbesondere**", "**zum Beispiel**" oder ähnliche Ausdrücke folgen, sind so zu verstehen, dass ihnen der Ausdruck "**ohne Einschränkung**" folgt.

GLOSSAR

In dieser **Sandvik-Gewährleistungserweiterung**:

Wort/Phrase	Bedeutung
Ergänzungsaudit	bezeichnet eine Inspektion im Rahmen eines Sandvik Reborn-Pakets, die von oder im Namen von Sandvik durchgeführt wird, um den Zustand und den Status der betreffenden Hilfsaggregate und -komponenten und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzustellen, bevor die Sandvik Gewährleistungserweiterung zur Anwendung kommt.
Zustandsinspektion	bedeutet eine regelmäßige Inspektion der der Gewährleistung unterfallenden Sandvik-Maschine, die –als Voraussetzung für die Fortsetzung der Sandvik Gewährleistungserweiterung – von oder im Namen von Sandvik während des gesamten Gewährleistungszeitraums durchgeführt wird, um den Zustand und den Status der betreffenden der Gewährleistung unterfallenden Sandvik-Maschine und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu bestimmen.
Maschinenstandort	bezeichnet den Standort und/oder Ort, an dem die Sandvik-Maschine gelagert wird.
Gewährleistungserweiterung	hat die Bedeutung, die in Abschnitt 6.1 (GEWÄHRLEISTUNGSERWEITERUNG) angegeben ist.
Anspruch aus Gewährleistungserweiterung(en)	bezeichnet einen Anspruch, der im Rahmen dieser Sandvik Gewährleistungserweiterung in Übereinstimmung mit dem Prozess der Gewährleistungsabwicklung geltend gemacht wird.
Erweiterter Gewährleistungszeitraum	ist der im Vertrag angegebene Zeitraum (ggf. einschließlich der Angaben im Angebot).
Maschinenbeurteilung	bedeutet eine Inspektion der Sandvik-Maschine zur Sicherstellung der originalen OEM-Spezifikation, die von oder im Namen von Sandvik durchgeführt wird, um den Zustand und den Status der betreffenden Sandvik-Maschine und alle für die Fortsetzung der Sandvik Gewährleistungserweiterung erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu bestimmen.
Benanntes Teil/benannte Teile	bezeichnet die in Anlage A (DER GEWÄHRLEISTUNG UNTERFALLENDE SANDVIK-MASCHINEN UND BENANNTTE TEILE) aufgeführten Komponenten und Teile.
Angebot	bezeichnet das Angebotsdokument (das Teil des Vertrags ist), dem diese Gewährleistungserweiterung beigelegt wurde.
Sandvik	bezeichnet die im Vertrag genannte Sandvik-Einheit.
Sandvik Reborn Paket	hat die Bedeutung, die in dem <i>Sandvik Reborn</i> Angebot angegeben ist.

Sandvik Reliability and Protection Package	hat die im <i>Sandvik Reliability and Protection Package</i> Angebot angegebene Bedeutung.
Sandvik Standardgewährleistung	bedeutet das Gewährleistungsdokument mit dem Titel " <i>Sandvik Standard Warranty</i> ", auf das im Vertrag Bezug genommen wird.
Sandvik Lieferbedingungen	bezeichnet die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sandvik für die Erbringung von Dienstleistungen, die Sandvik dem Käufer zum Zeitpunkt der jeweiligen Zustandsinspektion zur Verfügung stellt.
Standard-Gewährleistungszeitraum	bezeichnet den in der Sandvik Standardgewährleistung angegebenen anfängliche Gewährleistungszeitraum.
Gesamter Gewährleistungszeitraum	meint den Standard-Gewährleistungszeitraum und den erweiterten Gewährleistungszeitraum
Der Gewährleistung unterfallende Sandvik-Maschinen	bezeichnet die in Anlage A aufgeführten benannten Teile in dem im Angebot angegebenen Umfang.

ANLAGE A
DER GEWÄHRLEISTUNG UNTERFALLENDE SANDVIK-MASCHINEN
UND
BENANNTE TEILE

STATIONÄR

Der Gewährleistung unterfallende Sandvik-Maschine	Erweiterter Gewährleistungszeitraum
Neue Sandvik-Maschine (<i>als Teil der ursprünglichen Werksbestellung</i>)	bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Datum beginnt, an dem die Sandvik Standardgewährleistung abläuft, und der sich über den im jeweiligen Angebot beschriebenen erweiterten Zeitraum erstreckt.
Gebrauchte Sandvik-Maschine	bezeichnet den im jeweiligen Vertrag (einschließlich des Angebots) beschriebenen Zeitraum.
Sandvik Reborn Paket	bezeichnet den im jeweiligen Vertrag (einschließlich des Angebots) beschriebenen Zeitraum.
Sandvik Reliability and Protection Package	bezeichnet den im jeweiligen Vertrag (einschließlich des Angebots) beschriebenen Zeitraum.

BENANNTE TEILE

Gerätetyp	Benanntes Teil
* ASRI- oder ACS-Automatisierung ist für Brecher der CH/CS-Serie zwingend **Automatische Lagerschmierung vorgeschrieben ***Verwendung von Sandvik Synthetic Siebmedien	
Brecher der CH/CS-Serie*	Unterteil (ohne Anbauteile und Transportgestell), Oberteil (ohne Anbauteile und Transportgestell), Hauptwelle mit Kegelträger (ohne Mantel, Verschleißhülse, Kopfmutter, Augenschraube, Transportgestell), Exzenter, Kolbengehäuse (ohne Anbauteile) und Kolbengehäusedeckel, Kolben, Nabe, Staubschutzmanschette, Zahnkranzrad und Abtriebsitzelsatz
Brecher der CJ-Serie**	Brechergehäuse (ohne Anbauteile), bewegliche Brechschwinge (ohne Anbauteile, Rollenlager etc.), Exzenterwelle (ohne Rollenlager), Lagergehäuse (ohne Rollenlager, Labyrinthring), Schwungrad (ohne Anbauteile)
Brecher der CV-Serie	Verlagerungsrahmen (ohne Anbauteile, Transportfüße), Brecheroberteil (ohne Anbauteile, Drossel, Trichter), Brecherunterteil (ohne Anbauteile, Auskleidungen),

Lagergehäuse (einschließlich Hauptwelle), **Motorhalterungen** und **Abdeckungen**

Brecher der CI-Serie

Rotorwelle (ohne Anbauteile und Rotor), **festes Brechergehäuse** (ohne Anbauteile), bewegliches Brechergehäuse (ohne Anbauteile, Inspektionsklappen und -abdeckungen), Achsen der **ersten und zweiten Prallwand**, **Erste und Zweite Prallwand** (ohne Anbauteile), **Rotor** (einschließlich Lager)

Brecher der CG-Serie *

Brecherunterteil (ohne Anbauteile, Transportgestell); **Brecheroberteil - oberes** (ohne Anbauteile; **Brecheroberteil unteres** (ohne Anbauteile); **Spider** (ohne Anbauteile und Sensoren); **Hauptwelle** (ohne Anbauteile, Mantel, Vergussmasse, Transportgestell); **Zahnkranz und Antriebsritzel** (ohne Anbauteile); **Kolbengehäuse** (ohne Anbauteile); **Kolbengehäusedeckel** (ohne Anbauteile); **Kolben** (ohne Positionssensor); **Sphärisches Oberlager** (ohne Anbauteile)

Siebmaschinen der SA, SJ, SL und SG-Serien***

Siebrahmen (ohne Anbauteile, Siebmedien, Mechanismus, Antriebseinheit, Federträger)

Lagergehäuse (ohne Lager, Dichtungs- und Befestigungsteile),
Wellen

Aufgeber der SV-Serie

Hauptrahmen (ohne Anbauteile, Grizzlies, Mechanismus, Antriebseinheit, Federträger)

Lagergehäuse (ohne Lager, Dichtungs- und Befestigungsteile),
Wellen

Aufgeber der SP-Serie

Hauptrahmen (ausgenommen Anbauteile, Vibrationsmotoren, Federträger).

Siebmaschinen der SS und SF-Serien
Aufgeber der ST-Serie

Hauptrahmen (ausgenommen Anbauteile, Siebmedien, Vibrationsmotoren, Federträger).

**ANLAGE B
ZUSTANDSINSPEKTION**

STATIONARY		
Der Gewährleistung unterfallende Sandvik-Maschine	Betriebsstunden	
	4000 Stunden und weniger	Über 4000 Stunden
Kegelbrecher und Kreiselbrecher, CH/CS/CG	2 Inspektionen pro Jahr, eine vierteljährliche Inspektion (bei geschlossenem Brecher möglich, wenn kein Verschleißteilwechsel erforderlich ist) und einer jährlichen Inspektion. Empfohlen werden 3 Inspektionen pro Jahr mit einer zusätzlichen vierteljährlichen Inspektion.	3 Inspektionen pro Jahr, eine vierteljährliche Inspektion (bei geschlossenem Brecher möglich, wenn kein Verschleißteilwechsel erforderlich ist), eine halbjährliche und eine jährliche Inspektion. Empfohlen werden 4 Inspektionen pro Jahr mit einer zusätzlichen vierteljährlichen Inspektion.
Backenbrecher, Prallbrecher und Walzenbrecher, Siebmaschinen und Aufgeber, CJ/CV/CI/CR/SA/SJ/SL/ SG/ /SV/SP/SS/SF/ST	2 Inspektionen, eine vierteljährlich (eventuell im Einsatz, wenn kein Austausch von Verschleißteilen erforderlich ist) und eine jährliche Inspektion.	3 Inspektionen, eine vierteljährliche (eventuell im Einsatz, wenn kein Austausch von Verschleißteilen erforderlich ist), eine halbjährliche und eine jährliche Inspektion.

ENDE DES DOKUMENTS